

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH („MEGA“) erbringt Ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages gem. den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den besonderen Geschäftsbedingungen, den Leistungsbeschreibungen den Service-Level-Agreements (SLA) und – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Auf diese Bedingungen wird der Vertragspartner (Kunde) bei Vertragsschluss hingewiesen. Der Kunde erkennt durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes die Bedingungen an.
- (2) Die AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte des MEGA Multimedia Bereiches, also alle künftigen Rechtsgeschäfte gleicher Art, insbesondere Rechtsgeschäfte über Telekommunikationsdienste (TK-Dienste), auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendungen, auch wenn MEGA diese nicht ausdrücklich ablehnt.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Bis zur verbindlichen Vertragsannahme durch MEGA sind alle Angebote von MEGA sowie die hierzu gehörenden Unterlagen unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste von MEGA zwischen MEGA und dem Kunden kommt durch Bestätigung des vom Auftragsformulars des Kunden durch MEGA in Textform (Auftragsbestätigung) unter Angabe der voraussichtlichen Dauer bis zur Herstellung eines Anschlusses zu Stande. Der tatsächliche Leistungsbeginn hängt davon ab, dass alle notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) MEGA kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.

§ 3 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- (1) Technische Grundlage der Vertragsdurchführung ist ein IP-basiertes Netz, in dem MEGA Telekommunikationsdienste bereit stellt (sog. „All-IP“). Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Auftragsformular, dem Produktinformationsblatt, den Leistungsbeschreibungen einschließlich dieser AGB und den besonderen Geschäftsbedingungen sowie den SLA und den jeweils geltenden Preislisten. Andere als die dort ausdrücklich benannten Dienste und Anwendungen sind nicht geschuldet. Etwaige dienstspezifische Einschränkungen einzelner Dienste finden sich in den besonderen Geschäftsbedingungen.
- (2) Für den Hausanschluss, für eine ggf. notwendige Hausinstallation und auch für die Erbringung von TK-Diensten nach diesem Vertrag hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers einzuholen. Eine solche Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücknutzungsvertrages bzw. einer Grundstückseigentümerklärung, die zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. Rechteinhaber und MEGA geschlossen wird. Auf § 45a Abs. 1 und 2 TKG wird hingewiesen.
- (3) Dieser Vertrag und die Vereinbarung von MEGA mit Dritten über die notwendigen Vorleistungen berücksichtigen dem jeweils bei Vertragsschluss bestehenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen. Änderungen dieses Rahmens, wie Änderungen des TKG, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, von Entscheidungen der BNetzA oder einer anderen Regulierungsbehörde oder verbindlicher technischer Richtlinien, können die von MEGA zu erbringende Leistung beeinflussen.
- (4) Entgeltfreie Dienste und Leistungen, die ausdrücklich von MEGA als unverbindlich bezeichnet werden, dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, und von MEGA erbracht werden, können jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (5) Die Leistungsverpflichtung von MEGA gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistung, soweit MEGA mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung auf einem Verschulden von MEGA beruht. Als Vorleistung im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigte Hardware- und Softwareeinrichtung, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, wie z. B. Fernsehsignale.
- (6) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn MEGA diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch MEGA erfüllt hat, so dass MEGA den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Benennung durch MEGA sind auch verbindliche Termine keine sog. „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 4 ENDGERÄTE / HARDWARE

- (1) Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von MEGA angebotenen Leistung zusätzlichen Hardware, die je nach Vertragstyp/Produkt von MEGA leih- oder mietweise überlassen oder vom Kunden im

Handel käuflich zu erwerben ist. Die Hardware ermöglicht dem Kunden den Anschluss von Endeinrichtungen (z.B. Telefon, TK-Anlage, Faxgerät) zur Übertragung von Sprach-, Fax-, Daten- und Fernsehdiensten und bietet den Zugang zum jeweils genutzten Teilnehmernetz.

- (2) Dem Kunden steht es frei, Router und Empfangsgeräte von Drittanbietern einzusetzen („Kundengeräte“), soweit deren Verwendung in Deutschland zulässig ist und diese mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. In diesem Fall stellt MEGA zu diesem Zweck die erforderlichen Zugangsdaten zur Verfügung. MEGA weist darauf hin, dass durch die Herausgabe von Zugangsdaten an den Endkunden Schäden (z.B. durch unsachgemäßen Gebrauch oder Erlangen der Daten durch Dritte) entstehen können, und der Kunde daher ausreichende rechtliche und tatsächliche Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Schäden zu treffen hat. Auch bei der Nutzung eines eigenen Routers ist der Kunde verpflichtet, die von MEGA zur Verfügung gestellten Geräte anzunehmen und während der Vertragslaufzeit vorzuhalten. Ein Support für die angebotenen Dienstleistungen kann von MEGA bei Kundengeräten nur bis zum optischen Netzabschluss (sog. ONT) erfolgen. Für durch den Kunden verwendete Kundengeräte übernimmt MEGA keine Gewährleistung und führt keinen Support und/oder Service durch. Werden Zugangsdaten in ein nicht ausdrücklich von MEGA unterstütztes Kundengerät eingegeben, kann die MEGA in diesem Fall keinen technischen Support übernehmen. Ein Haftungs- und Supportanspruch entfällt auch, wenn der Kunde an von MEGA bereitgestellter Hardware Einstellungen so abändert, dass von Seiten der MEGA kein Zugriff mehr auf das Endgerät erfolgen kann oder er während der Vertragslaufzeit die Hardware austauscht.
- (3) Von MEGA überlassene Hardware steht und bleibt im Eigentum von MEGA. MEGA bleibt insbesondere auch Eigentümer aller MEGA Service- und Technikrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schallschranke, Medienwandler und Multiplexer, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird. Installierte Netzinfrastrukturen, Einrichtungen und Anlagen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB) eingebaut.
- (4) MEGA ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kautions) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-) Rechnung. Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts von MEGA an der überlassenen Hardware (z.B. Verlust, Pfändung, Beschädigung) wird der Kunde unverzüglich und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Eigentumsbeeinträchtigung zu vertreten, kann MEGA vom Kunden Schadensersatz zum Netto-Neuwert verlangen. Bei einer Nutzung der Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 % des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer.
- (5) MEGA ist berechtigt, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehenen Endgeräten durch TR069-Datenaustausch durchzuführen. MEGA behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder Kundengeräte jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür MEGA einen entsprechenden Zugang zum jeweiligen Endgerät zu gewähren.
- (6) Beim Erwerb von Hardware, die seitens MEGA als Neu- oder Gebrauchtware veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Der Kaufpreis ist mit Abschluss des Kaufvertrages fällig. Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung verbleibt die Hardware im Eigentum der MEGA.

§ 5 PREISE UND PREISÄNDERUNGEN

- (1) Der vom Kunden zu zahlende Grundpreis ergibt sich aus der Preisliste und setzt sich regelmäßig aus dem Basisprodukt und den jeweils vereinbarten Zusatzoptionen zusammen.
- (2) Der Preis nach Abs. 1 erhöht sich um die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Verbindungspreise gemäß Preisliste. Diese Preise beruhen auf Vorleistungspreisen anderer Anbieter. Änderungen der Vorleistungspreise führen zu entsprechenden Änderungen der Verbindungspreise nach der Preisliste. Die Änderungen der Verbindungspreise werden in dem Zeitpunkt und dem Umfang wirksam, indem die Vorleistungspreise gegenüber MEGA wirksam werden.
- (3) Wird das Erbringen der vertraglich vereinbarten Dienste nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils anfallenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erbringung der TK-Dienste nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung im einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Endgerät oder nach Nutzungsdauer) zugeordnet werden

können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(4) Zusätzlich fällt auf den Preis nach Abs. 1 und auf die Verbindungspreise nach Abs. 2 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche auferlegte Belastung nach Abs. 3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %) an (Bruttopreis).

§ 6 ZAHLUNGSMODALITÄTEN/VERZUG/SPERRE

(1) Die monatlichen Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der TK-Dienste, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich in der Mitte eines Monats, jeweils für den Vormonat, sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses taggenau berechnet.

(2) Die vereinbarten Vergütungen sind monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(3) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von MEGA in unsignierter elektronischer Form. Auf Nachfrage des Kunden stellt MEGA Rechnungen auch in Papierform zur Verfügung. Für Rechnungsduplikate, die der Kunde in Papierform verlangt, erhebt MEGA ein Entgelt gemäß Preisliste.

(4) Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden für den Vormonat gemeinsam mit einem eventuell vereinbarten Einzelverbindungs nachweis im Kundenportal unter <https://variosuite.mega-monheim.de/> zum verschlüsselten Abruf in einem passwortgeschützten Bereich bereitgestellt. Die Zugangsdaten für das Kundenportal werden dem Kunden vor der ersten Nutzung schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat bei Vereinbarung der elektronischen Rechnungsstellung mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundenportal einzusehen.

(5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde MEGA ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von MEGA im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Im Falle eines SEPA-Lastschriftmandates ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt MEGA dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. MEGA ist berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift auf Grund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.

(6) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde MEGA umgänglich mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei nicht Erteilung oder Wiederruf des SEPA-Lastschriftmandates kann MEGA bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung sowie etwaige Kosten der Rücklastschrift pro Rechnung erheben.

(7) Beanstandungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei MEGA zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt und MEGA trifft nicht mehr die Nachweispflicht für die einzelnen Verkehrsdaten. MEGA wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden (z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen) werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben oder auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden hin auf sein Bankkonto gutgeschrieben.

(8) Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist (z.B. mangels Einzelverbindungs nachweis oder aufgrund von begründetem Verdacht von Manipulationen Dritter an öffentlichen TK-Netzen) hat MEGA Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 2 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Fordert MEGA ein Entgelt auf der Grundlage einer solchen Durchschnittsberechnung, so erstattet MEGA das vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Entgelt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung.

(9) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal gemäß Preisliste berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist MEGA berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, vgl. §§ 288 Abs. 2, 247 BGB)

pro Jahr zu berechnen es sei denn, dass MEGA im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt MEGA vorbehalten.

(10) MEGA ist zur Sperrung von Leistungen berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages i. H. v. mindestens 75,00 Euro in Verzug ist und MEGA die Sperrung mindestens 2 Wochen zu verschriftlich angeordnet hat und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht.

(11) MEGA ist ebenfalls berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung im besonderen Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

(12) MEGA wird die Sperrung soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll auf bestimmte Leistungen beschränken und aufheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind. Bei einer Sperrung der Telefondienste beschränkt sich die Sperrung zunächst auf abgehende Telefonverbindungen. Bestehen die zur Sperrung führenden Gründe auch nach einer Woche der Vornahme der Sperrung weiterhin, ist MEGA zur Vollsperrung des Netzzugangs berechtigt.

(13) Im Falle einer Sperrung ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte/der Grundgebühr nach der Preisliste verpflichtet. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung sind vom Kunden zu ersetzen. MEGA stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisliste in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

(14) Wird MEGA nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (z.B. im Falle des Zahlungsverzuges), so ist MEGA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, kann MEGA ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt MEGA ausdrücklich vorbehalten.

(15) MEGA behält sich vor, Guthaben auf anderen MEGA-Kundenkonten, die von MEGA im Rahmen etwaiger weiterer Geschäfts- und Dienstleistungsverhältnisse mit dem Kunden unterhalten werden (z.B. Strom- oder Gasversorgung), mit etwaigen Gebühren, Kosten oder sonstigen geschuldeten Beträgen aufzurechnen, die der Kunde MEGA für die Erbringung der TK-Dienste schuldet. Dies bedeutet, dass MEGA berechtigt ist, solche Beträge mit jedem von MEGA unterhaltenen MEGA-Kundenkonto aufzurechnen.

(16) Gegen Ansprüche von MEGA kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 BONITÄTSPRÜFUNG, FORDERUNGSBEITREIBUNG BEI VERZUG

(1) MEGA behält sich das Recht vor, regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität des Kunden zu prüfen. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG, Kullerstr. 58, 42651 Solingen und der Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir den Namen und die Kontaktdaten des Kunden an die Creditreform/Boniversum. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform/Boniversum erhalten Sie unter <https://www.creditreform-solingen.de/EU-DSGVO> und <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo>.

(2) Die Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Creditreform sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Creditreform auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Creditreform stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die Creditreform Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die Creditreform ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

(3) Im Falle des Zahlungsverzuges erhält die Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG, Kullerstraße 48, 42651 Solingen, Kenntnis vom Verzug. MEGA übermittelt die relevanten Daten zum Zwecke der Forderungsbeitreibung dorthin.

§ 8 PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DER KUNDEN / NUTZUNG DURCH DRITTE

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die im Produktinformationsblatt, dem Auftragsformular und der Preisliste vertraglich vereinbarten Preise zu zahlen. Insbesondere entbindet den Kunden die unaufgeforderte Rückgabe überlassener Hardware vor Beendigung des Vertrages nicht von der Zahlung der vereinbarten Entgelte. Die Produktinformationsblätter und die jeweils aktuelle Preisliste finden Sie unter <https://www.mega-munheim.de> in unserem Downloadbereich (Hilfe-Center).
- (2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der vertragsgegenständlichen Dienste durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er hat eine unbefugte Benutzung nicht zu vertreten. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Nutzer auf die ihn treffenden vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinzuweisen und stellt sicher, dass die Nutzer diese Pflichten einhalten.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten, insbesondere zu seinem Alter, zu machen. Er hat MEGA unverzüglich jede Änderung seines Namens und seines Wohnsitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, MEGA den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- (4) Würden für die vertragsgegenständliche Leistung von MEGA eine Installation von Endgeräten, eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, MEGA oder deren Erfüllungsgehilfen Zugang zu den vereinbarten Installationsorten oder Räumen während der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages zu gewähren, insbesondere um die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen herzustellen, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage die Rechte von MEGA zu verwirklichen, den Anschluss des Kunden oder eines Anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben oder technische Einrichtungen zu prüfen oder zu Abrechnungswecken. Hält der Kunde einen vereinbarten Termin nicht ein und sagt ihn nicht zumindest 24 Stunden vorher ab, kann MEGA vom Kunden die Kosten für die vergebliche Anfahrt gemäß Preisliste verlangen.
- (5) Der Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilnetz von MEGA bis zum Übergabepunkt (Netzebene 3) selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die MEGA-Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
- MEGA unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage zu informieren;
 - die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich oder übermäßig zu nutzen und rechtswidrige Handlungen, insbesondere Urheberrechtsverletzungen, unzumutbare Belästigungen nach § 7 UWG oder Bedrohungen, zu unterlassen;
 - die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
 - geeignete Maßnahmen bei der Nutzung der bereitgestellten Dienste zu treffen, um Minderjährige vor jugendgefährdenden sowie rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten zu schützen;
 - Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um seine Endgeräte und die bereitgestellten Dienste vor dem unberechtigten Zugriff von Dritten zu schützen. Dies erfordert insbesondere die sichere und vertrauliche Verwahrung der Zugangsdaten für das Kundenportal und die Telefonie-Accounts, die Verwendung hinreichend sicherer und in angemessenen Zeiträumen geänderter Passwörter, gegebenenfalls die Nutzung einer Firewall und das regelmäßige Einspielen von Updates. Darüber hinaus erfordert dies vom Kunden, keine Programme oder sonstigen Daten zu übertragen, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen von MEGA oder Dritten stören können, insbesondere: keine Viren oder sonstigen Daten zu versenden; die Serverdienste so programmieren, dass sie Daten unbeabsichtigt vervielfältigen oder versenden; unbefugt auf fremde Rechner zuzugreifen oder dies zu versuchen; das Internet nach offenen Zugängen zu durchsuchen; fremde Rechner zu blockieren oder dies zu versuchen; Mail- und Newsheadern sowie IP-Adressen zu fälschen. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der MEGA mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist;
 - angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere im Rahmen seiner vorsorglichen Schadensminderung seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, so dass diese bei Verlust aus in maschinenlesbarer Form bereitgestelltem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können, soweit der Kunde die vertragsgemäßen

- Leistungen von MEGA zur Versendung von Daten nutzt und diese durch fehlerhafte Leistung der MEGA beim Kunden selbst verloren gehen oder beschädigt werden können;
- es zu unterlassen, andere als die durch MEGA zugeteilten Rufnummernblöcke, Kanäle oder Frequenzen zu verwenden;
 - MEGA erkennbare Mängel, Verlust, Schäden oder Störungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen. Dies gilt auch, wenn die Vermutung eines unbefugten oder missbräuchlichen Zugriffs auf die Dienste besteht;
 - eine nomadische Nutzung des Anschlusses zu unterlassen. Eine Gewährleistung bei Notrufen (110, 112) ist in diesem Falle ausgeschlossen;
 - soweit nicht anders schriftlich vereinbart, es zu unterlassen, die vertragsgegenständlichen Dienste der MEGA gewerblich weiterzuverkaufen, z.B. durch den Betrieb eines Call-Centers, Call-Shops oder Internet-Cafés. Die kostenfreie Weitergabe von Internetdiensten an eigene Kunden des Kunden über Wireless-LAN ist hiervon auch erfasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde;
 - es zu unterlassen, dauerhaft automatisierte Wahlvorgänge, Rückrufdienste sowie Weiterleitungen an andere Anschlüsse und von anderen Anschlüssen einzurichten.
- (7) Der Kunde hat jede direkte oder mittelbare Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienste der MEGA durch Dritte außerhalb einer sozialadäquaten Nutzung zu unterlassen. Dies ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch MEGA und nach vorheriger ordnungsgemäßer Einweisung der Dritten in die Nutzung der Dienste gestattet. Der Kunde ist zum Ausgleich aller Vergütungen für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 9 BESONDERE PFLICHTEN FÜR TK-FLATRATE-KUNDEN / FAIR USAGE

- (1) Nimmt der Kunde die von MEGA angebotene TK-Flatrate oder ein TK-Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer im Netz der MEGA verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen gewerblichen Gebrauch zu nutzen. Ein Verstoß gegen Fair Usage bzw. ein Missbrauch der TK-Flatrate bzw. des TK-Sonderproduktes liegt vor, wenn der Kunde
- das Netz der MEGA durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten oder Internetnutzungsverhalten hinaus belastet, d.h. wenn der Kunde Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch MEGA vermeidet;
 - über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus Anrufweiterchaltungen oder Rückrufaktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. verschenkt;
 - die TK-Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation, wie bspw. Fax Broadcast, Call-Center oder Telemarketing nutzt;
 - die TK-Flatrate zum gewerblichen Weiterverkauf von Internetdiensten (sog. Reselling) oder für den Betrieb von größeren Servern oder Serverfarmen (z.B. Filesharing) nutzt. Dies gilt auch für die kostenfreie Weitergabe von Internetdiensten an eigene Kunden des Kunden über Wireless-LAN, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen Fair Usage bzw. eines Missbrauches nach Abs. (1) Satz 2 ist MEGA berechtigt, die TK-Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die vertragswidrige Inanspruchnahme, Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine TK-Flatrate bzw. kein TK-Sonderprodukt abonniert hätte. MEGA ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß § 6 der AGB zu sperren oder gemäß § 10 Abs. (2) lit. c) der AGB zu außerordentlich zu kündigen.

§ 10 KÜNDIGUNG, RÜCKGABE DER ENDGERÄTE

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten in Textform (Fax, Brief, E-Mail) mit der im zugrundeliegenden Auftragsformular/Produktinformationsblatt genannten Frist, jedoch frühestens nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Vergütungen oder in einem länger als 2 Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Vergütungen für zwei Monate entspricht, mindestens jedoch in Höhe von 75,00 Euro in Verzug gerät und MEGA die Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht hat;
 - der Kunde zahlungsunfähig ist;
 - der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere der Pflichten aus diesen AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist;
 - MEGA die Erbringung von Leistungen aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss;
 - der Kunde das Eigentum an der von MEGA überlassenen Hardware schuldhaft beeinträchtigt, die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische

Handlungen vornimmt oder die vertraglich vereinbarten Dienste missbräuchlich im Sinne der AGB und der Besonderen Geschäftsbedingungen nutzt.

(3) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör, auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an MEGA zurückzugeben, sofern nichts zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird MEGA dem Kunden diese Hardware einschließlich des Zubehörs mit dem Neuwert (Listenpreis bei Vertragsabschluss ist der Preisliste zu entnehmen) in Rechnung stellen. Der Kunde wird darüber hinaus sicherstellen, dass MEGA bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technikeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Für Schäden oder Verlust der Hardware haftet der Kunde gemäß § 4 Abs. (4).

§ 11 ANBIETERWECHSEL / RUFNUMMERNPORTIERUNG / WECHSEL DES GESCHÄFTSSITZES

(1) Im Falle eines Anbieterwechsels hat MEGA darauf hinzuwirken, dass die Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertrug unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) MEGA hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Abs. (1) gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Entgeltzahlung („Schwebephase bei Anbieterwechsel“). Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, MEGA weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. MEGA hat das Entgelt nach Satz 1 tagessgenau abzurechnen.

(3) MEGA hat darauf hinzuwirken, dass der Kunde die ihm zugeteilten Rufnummern entsprechend § 46 Abs. 3 TKG beibehalten kann. Für die einmaligen Wechselkosten wird MEGA ein Entgelt gemäß Preisliste erheben. Die technische Aktivierung der Rufnummer hat innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, das Fehlschlagen eines Anbieterwechsels MEGA unverzüglich anzuzeigen.

(5) Einen Wechsel des Orts, an dem sich der Teilnehmeranschluss befindet (z.B. Geschäftssitz oder Niederlassung) hat der Kunde MEGA spätestens zwei Monate vor dem Umzugstermin mitzuteilen. Der Umzug nach Satz 1 beendet den Vertrag nicht, wenn der TK-Anbieter sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 bereit erklärt, seine vertraglichen Leistungen ohne Änderung des Vertragsinhaltes im Übrigen auch an dem neuen Anschlussort zu erbringen. In diesem Fall wird MEGA einen zusätzlichen Entgeltanspruch in Höhe des Preises für die Installation und Einrichtung vor Ort gemäß Preisliste erheben.

§ 12 LEISTUNGSSTÖRUNGEN, STÖRUNGSANNAHME

(1) Für die jeweiligen Geschäftskundenprodukte gelten jeweils unterschiedliche SLA. Die SLA sind Vertragsbestandteil und werden als separate Anlage zum Vertrag zur Verfügung gestellt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, MEGA Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich mitzuteilen. MEGA wird Störungen im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß SLA so schnell wie möglich beseitigen. Der Kunde wird MEGA oder dessen Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung und Beseitigung der Störungsursachen unterstützen sowie MEGA sämtliche Reparatur-, Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen. Falls erforderlich vereinbart MEGA mit dem Kunden einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers, der mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunden angegeben wird.

(3) Ist aufgrund von nicht von MEGA zu vertretender Gründe eine Terminvereinbarung oder die Entstörung nicht möglich, gilt die in den SLA vertraglich vereinbarte Entstörzeit als eingehalten.

(4) Bei einer durch MEGA zu vertretenden Überschreitung der Service-Level erhält der Kunde eine Gutschrift für den gestörten Dienst gemäß SLA. Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

(5) Hat der Kunde die gemeldete Störung allein oder weit überwiegend zu vertreten, ist MEGA berechtigt, die durch die Fehlersuche oder Entstörung entstehenden Kosten dem Kunden gemäß Preisliste aufzuerlegen.

(6) MEGA darf im Falle einer Störung die Nutzung des Telekommunikationsdienstes bis zur Beendigung der Störung einschränken, umleiten oder unterbinden, soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der MEGA, des Kunden oder anderer Nutzer zu beseitigen oder zu verhindern und der Nutzer die Störung nicht unverzüglich selbst beseitigt oder zu erwarten ist, dass der Nutzer die Störung selbst nicht unverzüglich beseitigt. Wenn MEGA die Störung nicht zu vertreten hat, gilt § 6 Abs. (14) entsprechend.

(7) Darüber hinaus ist MEGA berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit

dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(8) Zur Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebs oder zur Durchführung technisch notwendiger Arbeiten darf MEGA seine Leistung kurzzeitig und ohne Ankündigung unterbrechen. MEGA bemüht sich, Unterbrechungen auf Grund von technischen Arbeiten in nutzungsschwache Zeiten zu legen.

(9) MEGA ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

(10) Bei Störungen und Beeinträchtigungen von Diensten, die durch den Einsatz von Kundengeräten bedingt sind, führt MEGA keine Störungsbeseitigung durch. Im Übrigen gilt § 4 Abs. (5).

(11) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von MEGA liegende und von MEGA nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung von MEGA unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden MEGA für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters, Fremdeinwirkungen Dritter (z.B. Kabelbeschädigungen) usw., auch wenn sie bei (Vor-) Lieferanten oder Unterauftragnehmern von MEGA oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von MEGA autorisierten Betreibern von Subnotenrechnern (POP's) eintreten. Als Fremdeinwirkungen Dritter gelten auch solche, die durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Energiesparte der MEGA verursacht wurden. Ereignisse von höherer Gewalt berechtigen MEGA, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(12) MEGA erbringt ihre vertraglichen Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des TK-Netzes. Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den TK-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

(13) Soweit für die Erbringung von Leistungen von MEGA Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, stehen dem Kunden gegen MEGA keine Leistungsstörungenrechte für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen zu. MEGA tritt jedoch die MEGA insoweit zustehenden Leistungsstörungenrechte gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

§ 13 HAFTUNG

(1) Für Personenschäden haftet MEGA bei Verschulden unbeschränkt.

(2) Für sonstige Schäden haftet MEGA, wenn der Schaden von MEGA, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) haftet MEGA begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro.

(4) Soweit eine Verpflichtung der MEGA zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Kunden besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

(5) MEGA haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Leistungen der MEGA unterbleiben. MEGA haftet nicht für Überspannungsschäden (z.B. Blitzschlag) ein aktiven Komponenten.

(6) MEGA haftet nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(7) Für die von MEGA entgeltlich zur Verfügung gestellte Software oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(8) Die Haftung von MEGA für die Beschädigung oder Vernichtung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einer Verletzung der in § 8 Abs. (6) lit. g) genannten Sicherungspflichten des Kunden beruht.

(9) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der MEGA-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(10) Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(11) Der Kunde haftet unbeschränkt für alle Folgen und Nachteile, die MEGA oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste der MEGA oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt. Insbesondere stellt der Kunde MEGA auf erstes Anfordern in vollem Umfang davon frei, soweit MEGA für Schäden im Zusammenhang mit der Herausgabe von Zugangsdaten an Endkunden wegen Verstößen gegen Vorgaben des Datenschutz- und Telekommunikationsgesetzes durch den Kunden in Anspruch genommen wird.

§ 14 DATENSCHUTZ, FERNMELDEGEHEIMNIS

(1) MEGA verpflichtet sich umfassend, insbesondere bezüglich ihm bekannt werdender Umstände der Telekommunikation, das Fernmeldegeheimnis zu achten. Der Kunde kann sich über die beim Auftrag erteilten Datenschutzhinweise jederzeit auf der Internetseite (<https://www.mega-multimedia.de>) oder im Kundenzentrum der MEGA über die aktuellen Datenschutzhinweise informieren. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich und vorrangig zu den aktuellen Datenschutzhinweisen für die Nutzung von TK-Diensten der MEGA.

(2) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 91 ff. TKG. MEGA ist insbesondere berechtigt, im Rahmen des § 100 TKG, Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden zu erheben und zu verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen.

(3) MEGA speichert Verkehrsdaten, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind, bis zu sechs Monate. Hat der Kunde die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte innerhalb der Frist von § 6 Abs. (7) beanstandet, ist MEGA berechtigt, die Daten bis zur abschließenden Klärung der Einwendung zu speichern.

(4) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH, Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein, Telefon 02173 9520-0, Fax 02173 9520-150, E-Mail: info@mega-monheim.de.

(5) Der/Die Datenschutzbeauftragte der MEGA steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH, „Datenschutz“, Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein, Telefon 02173 9520-0, Fax 02173 9520-150, E-Mail: datschutz@mega-monheim.de.

(6) MEGA verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des TK-Vertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung, Datenanalyse und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines TK-Vertrages verarbeitet MEGA Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. MEGA behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftsteilen zu übermitteln.

(7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Abs. (6) genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftsteilen, Inkassodienstleistern, IT-Dienstleistern, Call-Center, Fachbetriebe und Handwerker, Analyse-Spezialisten, Druck-Dienstleister, Dienstleister zur Vertragsabwicklung von Video-on-Demand-Diensten und weiteren TK-Diensten, insbesondere der Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG, der Dimari GmbH, der M7D GmbH, der ITSM IT-Systeme & Management GmbH und der vitroconnect GmbH.

(8) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines TK-Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des MEGA an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

(9) Der Kunde hat gegenüber MEGA Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

(10) Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber MEGA widersprechen; telefonische Werbung durch MEGA erfolgt zudem nur mit vorheriger zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

(11) Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

§ 15 SCHLICHTUNG GEMÄSS § 47a TKG

(1) Beschwerden sind zu richten an: MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH, Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein, Telefon 02173 9520-0, Telefax 02173 9520 150, Email beschwerde@mega-monheim.de

(2) Kommt es zwischen dem Kunden und MEGA zum Streit darüber, ob MEGA dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung der Netze oder Dienste bezieht und mit folgenden Regelungen zusammenhängt: §§ 43a, 43b, 45 bis 46 TKG oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG, kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

(3) Schlichtungsanträge können an: „Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle (Referat 216), Postfach 8001, 53105 Bonn“ oder per Telefax an: (030) 22 480 518 oder online über: <https://www.bundesnetzagentur.de> versendet werden. Die Bundesnetzagentur regelt die weiteren Einzelheiten über das Verfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht. Die Teilnahme ist für MEGA freiwillig.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist der Monheim am Rhein.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts. (3) Abweichungen von diesen AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn MEGA sie schriftlich bestätigt. Auch die Änderung dieser Schriftformabrede bedarf der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(5) MEGA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden drei Monate im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von MEGA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. MEGA ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH („MEGA“) erbringt, soweit vereinbart, alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie- und Faxdienstleistungen zu den nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 LEISTUNGSUMFANG

(1) MEGA ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-, Festnetz und Verbindungen zu Fest- und Mobilfunknetzen anderer Betreiber, sofern eine Zusammenschaltung mit diesen Netzen besteht.

(2) Mit der Leistung „Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz“ stellt MEGA eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen Übergabepunkt (Netzabschluss) am Kundenstandort bereit.

(3) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, insbesondere dem Produktinformationsblatt der jeweils im Auftragsformular genannten aktuellen Leistungsbeschreibung, dem SLA sowie der Preisliste. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von Anschluss-Leistungsmerkmalen und des Internet-Zugangs für Sprachtelefonie- und Faxdienstleistungen eingeschränkt sein.

(4) In den Grenzen der vertraglich vereinbarten und gemäß Produktinformationsblatt, Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Produktmerkmale bemühen sich MEGA und die vorgelagerten Diensteanbieter nach besten Kräften, die Daten des Kunden in das Internet zu übermitteln („Best Effort“). Kurzfristige Beeinträchtigungen sind jederzeit möglich. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung aller mit dem Kunden vereinbarten Dienste, z.B. auch Internet oder Fernsehen, können dabei Verkehrsmanagementmaßnahmen, wie z.B. eine Priorisierung des Datenverkehrs, vorgenommen werden („Quality of Service“). Soweit die technische kundeneigene Ausstattung des Kunden nicht zur ordnungsgemäßen Nutzung der Internetdienste ausreichend ist, liegt dies allein im Verantwortungsbereich des Kunden.

(5) Soweit zwischen MEGA und dem Kunden eine Telefonflatrate vereinbart ist, ermöglicht diese dem Kunden Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Sonderziele/ Sonderrufnummern sowie Ziele und Telefonverbindungen in das inländische und ausländische Mobilfunknetz. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet.

(6) Soweit MEGA eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste, Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert MEGA den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus den Namen, die ladungsfähige Anschrift und – soweit vorhanden – die kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des jeweiligen Fremdanbieters.

(7) Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der MEGA-Rechnung an MEGA, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an MEGA werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.

§ 3 SPERRUNG BESTIMMTER DIENSTE

(1) Im MEGA-Netz sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich. Abgehende Verbindungen zu kostenpflichtigen Kurzwahldiensten, Premium-Diensten, Auskunftsdiensten, Massenverkehrsdiensten, Service-Diensten, Satellitenfunkdiensten und Neuartigen Diensten sind bei Vertragsbeginn grundsätzlich gesperrt. Einzelne offline gebillte Rufnummern (z.B. mit der Vorwahl 0137) sind freigeschaltet. Bei Nutzung dieser Rufnummern entsteht ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter dieser Rufnummer. Die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge sind insoweit Forderungen Dritter. Für die Preisgestaltung dieser Rufnummern ist allein der diensteanbietende Dritte zuständig, MEGA kann keine Auskunft zu den Preisen für die Nutzung dieser Rufnummern geben.

(2) Auf Wunsch des Kunden wird MEGA netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Kunden unentgeltlich. Eine Entsperrung ist danach nicht mehr möglich.

(3) Der Kunde kann verlangen, dass er für eingehende Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche) auf eine Sperr-Liste gesetzt wird. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag in Textform. Für die Löschung von der Liste wird ein Entgelt laut Preisliste erhoben.

§ 4 ÖFFENTLICHE TEILNEHMERVERZEICHNISSE

(1) Der Kunde kann sich mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis oder Verzeichnisse für Auskunftsdienste eintragen lassen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Kunden bei MEGA in Textform. Für eine Löschung oder Berichtigung des Eintrags richtet der Kunde ebenfalls einen Antrag in Textform an MEGA. Der Eintrag ist für den Kunden kostenfrei.

(2) Auch Mitbenutzer des Anschlusses können mit deren schriftlichem Einverständnis mit Namen und Vornamen eingetragen werden, für diese Einträge kann MEGA ein Entgelt gemäß Preisliste erheben.

§ 5 NOTRUF

(1) MEGA gewährleistet die Notruferreichbarkeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Bei einem Stromausfall sind Notrufe z.B. über die Nummern 110 und 112 nicht möglich. Dasselbe gilt bei anderen kurzfristigen technischen Störungen. Der Aufbau einer Notrufverbindung oder die Zustellung eines Notrufs kann daher nicht jederzeit gewährleistet werden. Veränderungen an der Konfiguration der Endgeräte können Einfluss auf die Notrufverbindungen haben. Bei Verbindungen zu Notrufnummern wird der Standort des Anschlusses übertragen. Bei Einwahl von einem anderen Standort als den im Auftrag genannten, kann der tatsächliche Standort des Kunden nicht ermittelt werden.

(2) Automatische Wählgeräte (z.B. Alarmanlagen, Hausnotruf, Brandmelder, RLM-Zähler) funktionieren nur, solange die Leitung des Kunden online, d.h. nicht gestört ist. Die Dienste funktionieren nicht, wenn die Hardware bzw. Kundengeräte ausgeschaltet sind oder eine netzseitige Störung (z.B. durch höhere Gewalt) vorliegt.

§ 6 EINZELVERBINDUNGSNACHWEIS

(1) Der Kunde kann für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs-nachweis) verlangen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Kunden in Textform, der die Angabe enthält, ob dem Kunden die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden sollen. Zudem muss der Kunde zugleich erklären, dass er gegebenenfalls alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Einzelverbindungs-nachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben hat der Antrag des Kunden die Erklärung zu enthalten, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass, soweit vorhanden, der Betriebsrat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die Verbindungen mit dem monatlichen Entgelt abgegolten sind (Flatrate), besteht kein Anspruch auf einen Einzelverbindungs-nachweis.

(2) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft MEGA keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. MEGA wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH („MEGA“) erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen zu den nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 LEISTUNGSUMFANG / DURCHFÜHRUNG DES INTERNETZUGANGS

(1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, insbesondere dem Produktinformationsblatt, der jeweils im Auftragsformular genannten aktuellen Leistungsbeschreibung, dem SLA sowie der Preisliste. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von Anschluss-Leistungsmerkmalen und des Internet-Zugangs eingeschränkt sein.

(2) In den Grenzen der vertraglich vereinbarten und gemäß Produktinformationsblatt, Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Produktmerkmale bemühen sich MEGA und die vorgelagerten Diensteanbieter nach besten Kräften, die Daten des Kunden in das Internet zu übermitteln („Best Effort“). Kurzfristige Beeinträchtigungen sind jederzeit möglich. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung aller mit dem Kunden vereinbarten Dienste, z.B. auch Telefonie oder Fernsehen, können dabei Verkehrsmanagementmaßnahmen, wie z.B. eine Priorisierung des Datenverkehrs, vorgenommen werden („Quality of Service“). Soweit die technische kundeneigene Ausstattung des Kunden nicht zur ordnungsgemäßen Nutzung der Internetdienste ausreichend ist, liegt dies allein im Verantwortungsbereich des Kunden.

(3) MEGA stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen zur Verfügung:

a) den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten zu ermöglichen;

b) der Zugang wird als Internet-Flatrate über separate Zugangstechnik über MEGA als Provider unter Nutzung der Glasfaser Hausanschlussleitung ermöglicht, wobei sich MEGA für die Internet-Flatrate-Produkte eine Einschränkung der Bandbreite für einzelne Internetdienste (z.B. Filesharing) vorbehält;

c) die Einrichtung persönlicher elektronischer Mailboxen (so genanntes E-Mail-Postfach) zur elektronischen Versendung von Individual-, Mitteilungen auf einem Server von MEGA oder einem Dritten. Eine E-Mail-Adresse kann nur einmal vergeben werden. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten E-Mail-Adresse besteht daher nicht. Der Kunde erwirbt an der zugewiesenen E-Mail-Adresse keine Rechte.

(4) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokoll-Familie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. MEGA ist, soweit nicht anderweitig vereinbart, nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.

(5) Die maximal, minimal und normalerweise zur Verfügung stehenden Übertragungsgeschwindigkeiten sind im Produktinformationsblatt aufgeführt. Der Kunde kann sich nach Schaltung des Zuganges über die aktuelle Download- bzw. Upload-Rate und die Paketlaufzeit unter <https://breitbandmessung.de/> im Internet informieren.

(6) MEGA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen dem neusten Stand der Technik – soweit dies zur Verbesserung der Leistungen von MEGA dem Kunden zumutbar ist – sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder –ergänzungen entsprechend anzupassen. Auf § 3 Abs. (3) der AGB wird hingewiesen.

(7) Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, können von Dritten zur Kenntnis genommen werden. MEGA empfiehlt von der unverschlüsselten Übertragung personenbezogener Daten, Passwörtern und sonstigen vor der Kenntnis Dritter zu schützenden Daten abzusehen.

(8) Die dem Kunden zugänglichen Inhalte im Internet werden von MEGA nicht überprüft. Alle Inhalte, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet fremde Informationen im Sinne von §§ 8 ff. Telemediengesetz (TMG). Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und chat groups.

(9) MEGA behandelt den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

§ 3 ZUGANGSREGELUNGEN / BESONDERE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN / SPERRE / KÜNDIGUNG

(1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von MEGA angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von MEGA überlassene Hardware bzw. die Kundengeräte sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzernummern gewährt.

(2) Die Anbindung von Wireless-LAN-Geräten an den Internetzugang von MEGA zur drahtlosen Anbindung von Endgeräten ist dem Kunden gestattet, soweit MEGA dies nicht

ausdrücklich bei Vertragsschluss untersagt hat. Bindet der Kunde Wireless-LAN-Geräte an den Internetzugang von MEGA an, hat er für eine ausreichende Verschlüsselung des Wireless-LAN durch ein individuelles Passwort Sorge zu tragen.

(3) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, darf der Internetzugang nur vom Kunden und dessen Betriebsangehörigen genutzt werden. Eine Nutzung durch eigene Kunden des Kunden ist, soweit nicht anders zwischen MEGA und dem Kunden schriftlich vereinbart, ausgeschlossen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten oder herunterzuladen. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienstaatsvertrags (JMStV) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das gilt auch für die Eröffnung einer Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Setzen eines Hyperlinks. Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die

a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;

b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 StGB);

c) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);

d) den Krieg verherrlichen;

e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§184 Abs. 3 StGB);

f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind. Das Verbot erfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

(5) Dem Kunden ist es verboten, die Leistungen von MEGA dazu zu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in sonstiger Weise zu verletzen.

(6) Dem Kunden ist es außerdem Verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.

(7) Bei einem Verstoß des Kunden gegen ein Verbot nach vorstehenden Absätzen (4) bis (6) ist MEGA zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen hat und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass lediglich ein begründeter Verdacht für einen Verstoß besteht, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten. Im Falle einer Sperrung wird MEGA den Kunden unverzüglich über die Sperre und die maßgeblichen Gründe benachrichtigen und zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes oder aber zur Darlegung und ggf. zum Beweis der Rechtmäßigkeit auffordern. MEGA wird die Sperre aufheben, sobald der rechtmäßige Zustand wiederhergestellt wurde oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat. Schafft der Kunde keine Abhilfe oder gibt er keine Stellungnahme ab, ist MEGA nach angemessener Fristsetzung von 14 Tagen und vorheriger Androhung einer Kündigung und Löschung der gegenständlichen Inhalte zur sofortigen Kündigung und Löschung der Inhalte berechtigt.

§ 4 BESONDERE HAFTUNG BEI NUTZUNG DER INTERNETDIENSTE

(1) Zusätzlich zu den Haftungsregelungen in § 13 der AGB richtet sich die Haftung im Rahmen der Erbringung von Internetdiensten nach den folgenden Absätzen.

(2) Der Kunde haftet für alle Inhalte, die er im Rahmen des Vertrages auf den von MEGA zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser Besonderen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, wie für fremde Informationen (vgl. §§ 8 ff. TMG) und stellt MEGA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Die Vorschriften des TMG, insbesondere § 7 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 TKG, bleiben unberührt.

Soweit MEGA im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund eines vermeintlichen oder tatsächlichen, rechtswidrigen oder falschen Inhaltes nach vorstehendem § 3 Abs. (4) in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde MEGA soweit dies zulässig ist auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Verbleibende vom Kunden schuldhaft verursachte Schäden hat der Kunde gegenüber MEGA auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Soweit der Kunde auch Fernseh-, Hör- und Rundfunkdienstleistungen (Fernsehdienste) von MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (MEGA) bezieht, erbringt MEGA diese Dienstleistungen zu den nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 LEISTUNGSUMFANG

(1) MEGA bietet digitales Fernsehen an, indem MEGA die Programmsignale Dritter unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen weiterverteilt. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, insbesondere dem Produktinformationsblatt, der jeweils im Auftragsformular genannten aktuellen Leistungsbeschreibung, sowie der Preisliste.

(2) Zur Nutzung des Angebotes ist ein geeignetes Empfangsgerät (Digitalreceiver, z.B. Set-Top-Box, oder ein Fernsehgerät mit integriertem Digitalreceiver) erforderlich. Soweit dies nicht dem Kunden von MEGA überlassen wird und das Empfangsgerät nicht zur ordnungsgemäßen Nutzung der Fernsehdienste ausreichend ist, liegt dies allein im Verantwortungsbereich des Kunden. Dies gilt auch für vom Kunden verwendete Endgeräte (z.B. Fernseher oder Radios).

(3) In den Grenzen der vertraglich vereinbarten und gemäß Produktinformationsblatt, Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Produktmerkmale bemühen sich MEGA und die vorgelagerten Diensteanbieter nach besten Kräften, den Empfang der Fernseh-, Hör- und Rundfunksignale beim Kunden zu realisieren („Best Effort“). MEGA weist jedoch darauf hin, dass kurzzeitige Empfangsstörungen aufgrund von Wartungsarbeiten, atmosphärischer oder außeratmosphärischer Bedingungen (Sonnenwinde oder Sonneneruptionen, Meteoriten, etc.) oder Sonnenkonjunktionen auftreten können. In diesem Falle wird MEGA gemeinsam mit seinen vorgelagerten Diensteanbietern schnellstmöglich eine Lösung zur Behebung der Empfangsstörungen oder Unterbrechungen suchen.

(4) MEGA übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) die Signale für

a) Hör- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtung von MEGA mit herkömmlichen Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung)
b) und soweit vertraglich vereinbart zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie ggf. Pay-TV-Programme und interaktive Dienste.

(5) Zur Übertragung bestimmt vom Kunden gewünschter Sender und Inhalte ist MEGA nicht verpflichtet. Der Empfang bestimmter Sender kann während der Vertragslaufzeit auf Grund von Entscheidungen der Landesmedienanstalten, anderer Behörden, neuen oder geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Einstellung eines Programms durch den Programmanbieter wegfallen. Die Belegung der Kanäle bzw. der Frequenzbereiche können sich ändern. Eine aktuelle Senderliste kann der Kunde unter <https://www.mega-monheim.de> im Downloadbereich (Hilfe-Center) abrufen.

(6) Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Fernsehdienste von MEGA gewerblich zu nutzen oder durch Dritte (z.B. seine eigenen Kunden) nutzen zu lassen, wenn der Kunde die erforderlichen Lizenzverträge mit den Rechteinhabern bzw. Verwertungsgesellschaften abgeschlossen und die erforderlichen Rechte eingeholt hat (siehe hierzu auch nachfolgenden § 3 Absätze (2) und (3)). Der Kunde weist MEGA bei Vertragsschluss unverzüglich nach, dass die nach Satz 1 erforderlichen Lizenzverträge geschlossen bzw. Rechte eingeholt wurden. Solange der Kunde diesen Nachweis nicht erbringen kann, ist MEGA nicht zur Signallieferung verpflichtet, der Kunde hingegen zur Entgeltzahlung verpflichtet.

§ 3 BESONDERE PFLICHTEN DES KUNDEN

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Jugendvorschriften einzuhalten. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass auf seinem Anschluss übertragene Angebote, die eine FSK-18 Kennzeichnung haben nicht Kindern oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren stellt der Kunde sicher, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe nicht zugänglich gemacht werden. Dies stellt der Kunde insbesondere sicher, indem er ihm zur Verfügung gestellte PIN-Codes und Passwörter nicht an diese Altersgruppen weitergibt.

(2) Soweit der Kunde eine Verbreitung der Fernsehdienste in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Fitnessstudios, Wellnessbetrieben, JVA, Sportvereinen, Senioren- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen begehrt, ist er verpflichtet, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine gesonderte Lizenzierung bzw. die erforderlichen Rechte der jeweiligen Rechteinhaber bzw. Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Media, RTL u.a.) einzuholen, insbesondere soweit der Kunde seinen eigenen Kunden und Benutzern auch Endgeräte zur individuellen Nutzung (z.B. Fernseher oder Radios) zur Verfügung stellt.

(3) Soweit der Kunde begehrt, die Fernsehdienste aufzuzellen, öffentlich wiederzugeben oder zu verbreiten oder

außerhalb der im Vertrag genannten Räumlichkeiten zu kopieren oder weiterzuleiten, ist er ebenfalls verpflichtet, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine gesonderte Lizenzierung der jeweiligen Rechteinhaber bzw. Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Media, RTL u.a.) einzuholen.

(4) Der Kunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermieters zur Innenhausverkabelung einzuholen.
(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, überlassene Hardware oder Empfangsgeräte (z.B. Digitalreceiver/Set-Top-Box) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diese an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware bzw. Empfangsgeräte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Das überlassene Empfangsgerät darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes von MEGA installiert werden.

(6) Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses § 3 wird auf § 10 Abs. (2) lit. c) der AGB hingewiesen. Soweit MEGA von einem Dritten, insbesondere einem Vorlieferanten oder Lizenzgeber aufgrund einer vertragswidrigen Nutzung oder eines Pflichtverstoß nach den vorstehenden Absätzen durch den Kunden in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde MEGA auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Verbleibende vom Kunden schuldhaft verursachte Schäden hat der Kunde gegenüber MEGA auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

§ 4 ZUSATZOPTIONEN SOWIE NUTZUNGSABHÄNGIGE DIENSTE UND ENTGELTE

(1) Der Kunde kann Zusatzoptionen gemäß Preisliste zur Grundversorgung hinzubuchen. Voraussetzung für die Nutzung bestimmter Zusatzdienste, wie z.B. dem nutzungsabhängigen Video-on-Demand-Dienst, ist ein entsprechend geeignetes Empfangsgerät (z.B. Set-Top-Box).

(2) Die Verwendungs- und Angebotsdauer der jeweils zur Leihangebotenen Videos-on-Demand kann beschränkt werden.

(3) Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-Demand-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von MEGA gemeinsam mit dem Grundpreis für die Dienste in Rechnung gestellt. Gesetzlich ist MEGA verpflichtet, dem Kunden für die Nutzung der Video-on-Demand-Sendungen eine summarische Abrechnung, die die Einzelnutzung nicht erkennen lässt, zu erstellen. Wünscht der Kunde den Nachweis über Einzelbuchung, so hat er dies MEGA schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall werden dem Kunden, soweit keine Voucher oder Gutscheine verwendet wurden, folgende Informationen übermittelt: Auflistung der Filme, die der Kunde geliehen hat, Preis der geliehenen Filme und Anteil der Umsatzsteuer am Preis sowie die Gesamtsumme des für Video-on-Demand in Rechnung zu stellenden Betrags.

(4) Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Videos-on-Demand bzw. der sonstigen Dienste, die für und über sein Empfangsgerät (z.B. Set-Top-Box) bestellt oder empfangen wurden. Ein hierfür ggf. bereitgestelltes Zugangspasswort hat der Kunde gesichert aufzubewahren.

(5) Ist der Kunde mit der Zahlung von Nutzungsentgelten i. H. v. mind. einem monatlichen Grundpreis in Verzug, so kann MEGA die Nutzung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z. B. Video-on-Demand-Dienste) verweigern.